

Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich „Am Bahnhof“, Ortsgemeinde Marnheim

Der Gemeinderat Marnheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und den §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung, am 10.07.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im künftigen Planbereich des Bebauungsplanes "Am Bahnhof" wird eine Veränderungssperre erlassen.
- (2) Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst die Grundstücke Plan-Nrn. 3403, 3404/1, 3404/2, 3407 teilweise, 3408 teilweise, 3409, 3410 und 3411 in der Gemarkung Marnheim.
Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

- (1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Marnheim.

§ 3

Diese Satzung wird mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ihre Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB.

Marnheim, den 17.07.2006

(Duwensee)
Ortsbürgermeister

Die vorstehende Satzung stimmt mit dem Willen des Gemeinderates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Marnheim, den 17.07.2006

(Duwensee)
Ortsbürgermeister

Die vorstehende Satzung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Neue Allee 2, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anlage zur Satzung über den Erlass einer Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich „Am Bahnhof“, Ortsgemeinde Marnheim vom 17.07.2006

Aufstellung des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Am Bahnhof" mit ca. 2,40 ha, der Ortsgemeinde Marnheim	
— — — — —	Umgrenzung des Geltungsbereiches
— — — — —	Maßstab 1:1000
	Juni 2006

